



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 22.

3. Juni 1849.



Die verehrlichen Leser dieses Blattes, welche dasselbe als Nichtabonnenten zur Ansicht erhielten, werden ersucht dem Austräger anzuzeigen, ob sie in das Abonnement, das von jetzt an bis 1. October 30 fr. beträgt, einzutreten wünschen.

Bekanntmachung.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Dekonomiebesizers Ant. Seig von Lechhausen dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und zur öffentlichen Versteigerung dieses Anwesens an den Meistbietenden Termin auf

Samstag den 30 Juni h. J.,

Vormittags 11 bis 12 Uhr,

im Landwirthshause zu Lechhausen angesetzt.

Dieses Anwesen besteht

- a. aus dem einstöckigen gemauerten Wohnhause zu Lechhausen mit Garten und Acker Pl.-Nr. 425¹/₂ zu 1,51 Dez.;
 - b. der Rostopfwiese Pl.-Nr. 2022 zu 1,61 Dez.
 - c. der Hirtwiese Pl.-Nr. 1864 zu 0,95 Dez.,
- welche Realitäten zusammen auf 1742 fl. 30 fr. geschätzt sind.

Der Verkauf selbst geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98-101 des Prozeßgesetzes, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dem Gerichte unbekannte Personen über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Friedberg den 8. Mai 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Bei der den 30. April beurigen Jahres stattfindenden Verkaufstagsfahrt des Anwesens des hiesigen Schächlermeisters Erhard Müller hat sich kein Käufer gemeldet, daher dasselbe bis **Montag den 18. Juni l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr**, neuerlich im hiesigen Amtslokale im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden wird. —

Wie schon früher bekannt gemacht, besteht dasselbe aus gemauertem Wohnhaus mit Viehstall, der Brandasssekuranz mit 1500 fl. einverleibt, dann aus Hofraum, 2 Tagw. 5 Dezim. Wiesen und 1 Tagw. 6 Dezim. Holz. —

Der Verkauf richtet sich nach § 99 des Gesetzes v. J. 1837 mit sogleich erfolgendem Zuschlag vorbehaltlich des innerhalb 8 Tagen vom Verkaufe an den Hypoth.-Gläubigern nach §. 64 des Hypothekengesetzes v. J. 1822 verbleibenden Einlösungsrechtes. Kaufsliebhaber werden demnach hiezu eingeladen und Gläubiger hiervon verständigt.

Friedberg den 12. Mai 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Im Schuldenwesen des Schächlermeister Erhard Müller dahier wird

Samstag den 9. Juni Vorm. 9 Uhr,

bei hiesigem Ante das auf dessen Wiesen Pl.-Nr. 1157 Fleckenwiese 62 Dezim. enthaltend, dann Pl.-Nr. 1980 Kretzwiese zu 1 Tagw. 43 Dezim. stehende Gras gegen Meistgebot verkauft, und deshalb Kauf- lustige eingeladen.

Friedberg am 31. Mai 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.
Hefner.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Ferdinand Spielberger von Friedberg betr.)

Wer immer an die Verlassenschaft des Ferdinand Spielberger, Hausbesitzer von hier, Forderungen-Ansprüche zu machen hat, hat dieselben am 18. Juni l. Js. oder bis dahin um so sicherer bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde dahier anzumelden, als außerdem bei Auseinanderlegung der Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Friedberg den 29. Mai 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.
Hefner.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben im kgl. Regierungs-Intelligenz-Blattes J. 1849 Nr. 24 S. 708 ist zu Erbauung einer neuen Pfarrkirche in Haidhausen, eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern bewilliget.

Die Vorsteher der sämtlichen Gemeinden des unterfertigten Landgerichts erhalten demnach den Auftrag mittelst gegenwärtigen Wochenblattes, so- gleich eine Hausammlung in ihren Gemeinden zu veranstalten und die eingegangenen Gelder binnen 1 Woche hieramts einzuliefern.

Friedberg den 29. Mai 1849.

Königl. Landgericht Friedberg.
Hefner.

Bekanntmachung.

(Administration des evangelischen Armenkinderhauses zu Augsburg gegen

die Müllerseheleute Blöchl von Holzhausen, wegen Hypotheken- Sinsen betr.)

Der unterm 21. v. Mts. verfügte Executions- Verkauf in rubrizirter Sache wird hiemit zurück- genommen.

Nachach den 24. Mai 1849.

Königliches Landgericht Nachach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinde- und Stiftungs- Verwaltungen.

Nachstehend wird den sämtlichen Gemeinden und Stiftungsverwaltungen die hohe Entschließung der königlichen Regierung vom 18. d. Monats im Betreffe der Wirkungen des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. über Ablösung und Fixation auf die Grund- etats zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Nachach den 25. Mai 1849.

Königliches Landgericht Nachach.
Wimmer, Landrichter.

An die Magistrate und Kirchenverwaltungen München und Ingolstadt, sämtliche königl. Landgerichte und die köntgl. Gerichtsbehörde in Prien.

(Die Wirkungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Ablösung und Fixation auf die Grund-Etats der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Kammer des Innern.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Einfluß des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Grundetats des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens mit Sicherheit erst dann zu ermessen ist, wann die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Fixations- und Ablösungs- Geschäft vollendet haben werden; weil bei den mehrfachen Ablösungs-Weisen, welche der Grundhold und Gefällspflichtige in Anspruch nehmen kann, vor Abschluß und Genehmigung der hierauf bezüglichen Verhandlungen keine verläßige Basis gegeben ist, so werden die unten genannten Behörden hiervon mit dem Auftrage verständigt, solches auch den untergeordneten Verwaltungen zu eröffnen und nach geschehener vollkommener Durchführung des fraglichen Gesetzes bei jeder einzelnen Gemeinde oder Stiftung die erzielten Resultate in einen besonderen Conspekt zu bringen, und diesen Conspekt sammt den Ablösungs- und Fixations-Protollen, dann den Grund-Etats mit geeigneten berichtlichen Anträgen über Abänderung

der einschlägigen Etatspositionen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

München den 18. Mai 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Zwehl.

Bekanntmachung.

(Die Aufsicht auf unehelichen oder sogenannten Kostkinder betreffend.)

An den Magistrat der Stadt Michach sämtliche Landgemeinde-Verwaltungen und Armenpflegschaftsräthe.

Indem sämtliche Verwaltungen der Comunen, dann die Armenpflegschaftsräthe auf die von der kgl. Regierung von Oberbayern im rubrizirten Betreffe unterm 21. v. Mts. erlassene Verfügung (Kreis-Intelligenzblatt No. 20 Seite 601) zur genauen Dornachachtung aufmerksam gemacht, und der Magistrat Michach und die Gemeindevorsteher insbesondere angewiesen werden, das in der oben allegirten oben Verfügung unter No. 5 anbefohlene Verzeichniß alsbald anzufertigen und stets evident zu halten, ergeht zugleich an sämtliche Gemeindevorstände der weitere Auftrag, alle jene, welche bereits Kostkinder aufgenommen haben aufzufordern unter Vorlage der unter No. 2 der Regierungsanordnung bezeichneten Zeugnisse binnen 3 Wochen die nachträgliche Genehmigung des Landgerichts einzubohlen.

Michach den 20. Mai 1849.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Regierungsentschließung vom 17 Juli 1846 wurde die Herstellung der Friedhofmauer bei der Pfarrkirche in Münster genehmigt und die dazu erforderlichen Kosten mit Ausschluß der Hand- und Spanndienste welche die Gemeinde zu leisten hat, auf 451 fl. 6 kr. festgesetzt.

Um nun diesen Betrag beginnen zu können, wird derselbe nach der Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 29 April 1833 durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Record gegeben und zu diesem Behufe hat man auf

Mittwoch den 20 Juni d. J.

Vorm. 10 bis 11 Uhr, in der hiesigen Landgerichtskanzlei Termin angesetzt, wozu die sachverständigen Steigerungslustigen mit dem Bemerken geladen werden, daß sie bis dahin und am Tage der Versteigerung selbst den Plan, Kostenvoranschlag und Baubedingungen einsehen können.

Hierbei wird noch bemerkt, daß man nur jene mitsteigern lassen könne, welche sich über ihre Befähigung zu diesen Arbeiten und über ihre Vermögensverhältnisse

auszuweisen vermögen.

Rain, am 25. Mai 1849.

Königliches Landgericht Rain.
Adam.

Bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Michach werden im Laufe des Monats Juni nachfolgende öffentliche Verhandlungen vorkommen:

Montag den 4. Juni Morgens 8 Uhr. Die Untersuchung gegen Dionis Hum von Rapperzell, wegen Vergehens der Körperverletzung.

Mittwoch den 6. Juni Morgens 8 Uhr. Die Untersuchung gegen Anton Knoll von Oberschneitbach und Ignaz Knoll von Oberschönbach, wegen nächsten Versuches zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls.

Montag den 11. Juni Vormittags 8 Uhr. Die Untersuchung gegen Michael Dsch von Geisenfeld, wegen Vergehens des Diebstahls.

Dienstag den 12. Juni Vormittags 8 Uhr. a. Untersuchung gegen Matthias Herbstbuchner von Grandbirtlach, wegen Vergehens der Körperverletzung. b. Die Untersuchung gegen Korbinian Bestel von Gaden, wegen Vergehens des Jagdschweßels.

(Schulangelegenheit.) Das „Augsburger Tagblatt“ enthält eine Rüge über das Schulwesen in Hauswies, wie nachstehend folgt: „Da die neueste Zeit für Geistesbildung sich interessiert, alle Bildungsanstalten sich überbieten den Anforderungen der Zeit zu genügen, so muß man mit Indignation gewahren, wie eines Theiles die Landschulen vernachlässigt bestehen. So z. B. findet sich der größere Theil der Schulkinder in Hauswies Landger. Michach in einem so unwissenden Zustande, daß Knaben von zehn Jahren nicht einmal lesen können. Wird der Vater genöthigt sein Kind in die Schule zu schicken, so will er auch wissen warum?“ Die Redaction des Michacher Wochenblattes glaubt daß eine lobl. Schulprüfungscommission eine derartige Rüge am geeignetsten widerlegen konnte.

Allernuestes.

Preußen, Hannover und Sachsen haben vereint einen Entwurf der Verfassung des deutschen Reiches der Öffentlichkeit übergeben, der das so sehr bewegte Deutschland zur Einheit bringen soll. Derselbe wird als sehr freisinnig bezeichnet. Was wird nun Bayern thun, das nun allein dasteht ohne zu einem Entschlusse zu gelangen?

Nachdem nun fast in allen Staaten die Fackel der Empörung angezündet ist, so sollte auch das Kaiserreich nicht verschont bleiben; denn die Nacht vom 8. bis auf den 9. Mai war für die russische Residenzstadt Sanct Petersburg eine Schreckensnacht, indem nämlich von Polizei und Gendarmie die Söhne der vornehmsten Familien überfallen und in die Kasematten von Kronstadt geschleppt worden sind, da man einer Verschwörung, welche die Ermordung des Kaisers im Schilde führte, auf die Spur gekommen ist.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 2. Juni 1849.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														S c h ä f f e l .	
Waizen	124	119	5	14	7	13	39	13	20	1625	15	1	33	—	—
Korn	160	158	2	7	16	7	9	6	54	1131	35	1	4	—	—
Gerste	6	6	—	7	—	6	42	6	7	40	15	—	40	—	—
Haber	61	61	—	5	50	5	44	5	24	350	15	—	—	—	8
Summa	351	344	7							3147	20				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fl.	fr.	dt.	Brod.			Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Wehl, pr. Dreissäuer.	fl.	fr.	dt.
Schensfleisch, gemästetes	10	2		1	Halbkreuzer	Semmel	—	3	—	3	Semmelmehl	—	4	2
Rubfleisch	9	2		1	Kreuzer	Semmel	—	6	1	2	Schönmehl	—	3	2
Rindfleisch	9	—		1	Halbkreuzer	Röggel	—	4	3	3	Nachmehl	—	2	2
Schweinfleisch	13	—		1	Kreuzer	Röggel	—	9	3	2	Röggelmehl	—	2	1
Kalbsteisch	7	—		1	Halbbagen	Laib	1	2	3	2	1 Pfd. Roggenbrod	1	3	
Schafffleisch	—	—		1	Bagen	Laib	2	5	3	—				

Viktualien-Preise für Friedberg und Pechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fl.	fr.	dt.	Brod.			Pfd.	Loth.	Ant.	Wehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dt.
Schensfleisch, gemästetes	10	2		1	Halbkreuzer	Semmel	—	2	3 1/2	Feines Mundmehl	—	54	—
Rubfleisch	9	2		1	Kreuzer	Semmel	—	5	3	Semmelmehl	—	42	—
Rindfleisch	9	—		1	Zweikreuzer	Röggel	—	14	2	Geringeres Mehl	—	34	—
Schweinfleisch	14	—		1	Vierkreuzer	Röggel	—	29	—	Nachmehl	—	22	—
Kalbsteisch	7	—		1	Bagen	Laib	1	21	1	Backmehl	—	22	—
Schafffleisch	—	—		1	Achtkreuzer	Laib	3	10	2				

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.						Brod-Tage.					
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.			
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	36	—	54	—	13½	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3	
Semmelmehl . .	2	48	—	42	—	10½	1 Kreuzer Semmel .	—	5	1	
Geringeres-Mehl .	2	16	—	34	—	8½	1 Zweikreuzer Roggl .	—	14	2	
Nachmehl . . .	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Roggl .	—	29	—	
Backmehl . . .	1	20	—	20	—	5	1 Bagen Laib . . .	1	21	—	
							1 Achtkreuzer Laib . .	3	10	2	

Außwärtige Schranken-Preise.

München 2. Juni, Augsburg 1. Juni, Schrobenhausen 31. Mai, Rain 26. Mai, Friedberg 31. Mai.

Ort der Schranne.	Zeesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.						
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
München . .	—	—	—	—	—	—	14	34	14	5	13	25	8	9	7	55	7	28	8	7	7	40	7	8	6	1	5	37	5	15	
Augsburg . .	—	—	—	—	—	—	14	50	14	16	13	30	8	4	7	48	7	32	8	14	7	34	6	40	5	23	5	12	5	2	
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	14	27	13	49	12	45	7	26	7	15	7	1	—	—	—	—	—	—	—	5	35	5	30	5	2
Rain . . .	—	—	—	—	—	—	14	45	14	—	13	30	7	46	7	24	7	12	7	—	—	6	30	6	—	5	30	5	10	4	48
Friedberg . .	5	30	5	10	4	51	15	7	14	31	13	55	8	22	8	9	7	56	7	18	7	9	7	—	5	47	5	31	5	15	

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.

Nischach = Friedberger Wochenblatt

— Nr. 22. —

Öffentliche Gerichtsverhandlungen des Kreis- und Stadtgerichtes Nischach.

Öffentliche Sitzung vom 30. April.

Anfang 8 Uhr, Ende 1 Uhr.

Gegenwärtig: Direktor Prell, Räte: Schreck, Grabner u. Voggenreiter, Landgerichtsaktuar Sieger, Protokollist Adam, 1. Staatsanwalt Rath Decringnis.

Bemerkung: Da Stadtgerichtsbeamter die Voruntersuchung durchgeführt, sohin bei der Aburtheilung nicht mitwirken konnte, was bezüglich des zweiten Staatsanwalts gleichfalls der Fall, sohin das Kreis- und Stadtgerichtliche Richteramtspersonale nicht zureichend war, so mußte nach Art 10 des Ges. vom 10. November 1848 wegen Unverschieblichkeit der Sache ein Landg.-Beamter zugezogen werden. —

Tagesordnung: Untersuchung gegen den ledigen Bauernknecht Anton Helfer von Welschhofen wegen Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls.

Am 9. Februar 1848 Nachts um 8 Uhr herum wurde bei dem Güter Kolob in Allerberg in der Art eingebrochen, daß ein ins Wohngebäude führendes Fenster eingeschlagen, der Kreuzstock selbst herausgebrochen, durch die hiedurch entstandene Öffnung eingestiegen, dann in einer Kammer die hierin stehenden Kisten mit den rechten Schlüsseln geöffnet, und daraus mehrere Gegenstände im Werthe zu 200 bis 300 fl. entwendet wurden. —

Der Beschädigte machte in der nämlichen Nacht noch die Anzeige bei dem Brigadier Wenshofer in Nischach, welcher unverzüglich mit seinen Gendarmen in das im Rufe der Diebshehlerei stehende Wirthshaus zu Allerberg sich begab, und daselbst eine gewisse Cäcilia Dillingen von Wappertzell und den ledigen Bauernknecht Anton Helfer antraff, was am 10. Februar v. Js. 2 Uhr Morgens geschah.

Helfer wollte entweichen, während Mayer zu der am Nervenfieber krank liegenden Tochter des Wirths sich hineinlegte, um sich so zu verstecken. — Bei näherem Nachsuchen fand man bei Helfer eine Pistole, 3 Schlüssel, 1 Hacken, Florschnalle, silberne Knöpfe und dann überdies im Wirthshause einen großen durchnähten Pack. — Die hierin

befindlichen Effekten erkannte Kolob als einen Theil der ihm entwendeten. —

Helfer gestand in Gegenwart des Beschädigten und dreier Gendarmen, denen er einen falschen Namen genannt, daß er den Diebstahl verübt, und mit der Dillingen und dem Mayer in einem nahe gelegenen Walde das Entwendete getheilt habe und beschrieb sogar die Art der Entwendung. — Sammtliche wurden arestirt. — Die Untersuchung wurde gegen Dillingen und Mayer, welche läugneten, eingestellt, dagegen die Sache bezüglich des Helfers in die öffentliche Sitzung verwiesen. Hier brachte der Angeklagte vor, daß es allerdings richtig sey, daß er diesen Diebstahl den Gendarmen eingestanden habe, daß aber dieses Geständniß nur in Folge lebensgefährlicher Drohungen von Seite der Gendarmerie geschehen sey. Demnach habe er dieses Geständniß um Mißhandlungen zu entgehen abgelegt, es sey ihm aber damit nicht Ernst gewesen; denn er habe den Diebstahl nicht verübt; er sey am kritischen Abende schon um 6 Uhr in Allerberg im Wirthshause gewesen und bis zu seiner Verhaftung daraus nicht fortgekommen die 2 Personen die noch dort gewesen, habe er nicht gekannt. Sonst sey er nie in Allerberg gewesen. —

Die vernommenen Wirthskinder sagten aus, daß der Angeklagte mit Dillingen erst um 10 Uhr Nachts resp. zwischen 12 und 1 Uhr Morgens dahin gekommen, und auch schon früher einmal dagewesen sey. —

Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten, obwohl die Zeugenaussagen nicht selten sich widersprachen, des ihm zur Last gelegten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, zugleich der Summe nach Verbrechen für schuldig und verurtheilte ihn zu 6 Jahren Arbeitshaus. —

Mit dieser Untersuchungssache gleichzeitig wurde verhandelt jene gegen Wolfgang Eggelkraut von Grundhalm wegen Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls weil dieser der Theilnahme an einem von jenem begangenen Verbrechen verdächtig war. —

Die Thatfache, worauf die Anklage gegen Eggelkraut sich stützte, war folgende:

Am 22. Februar 1848 wurde in die Wohnung der Wittve Stübel in der Art eingebrochen, daß der Dieb über dem am Hause befindlichen Garten auf das Hausdach

stieg, einige nicht besonders befestigte Ziegel bei Seite schob, und so ohne weitere Gewaltanwendung in's Haus selbst gelangte, darin eine geschlossene Thüre gewaltsam aufsprengte und ihr alle deren und ihres Sohnes Kleidungsstücke, namentlich einen Rock, Zanker und Gilet mit silbernen Knöpfen versehen, entwendete, von der Beschädigten auf 34 fl. gewerthet.

Dieses Diebstahls war verdächtig der ledige Wolfgang Eggelkraut, welcher die That auch unter der Beschränkung eingestand, daß er das Haus offen getroffen, und daher weder in dasselbe eingestiegen sey, noch eine verschlossene Thüre in demselben erbrochen habe; auch will er die Sache an eine Weibsperson Namens Silber verkauft haben, bei der obige Effekten, nämlich Rock, Zanker und Gilet gefunden, und zu Gericht gebracht wurden. — Silber gab zwar zu, diese Gegenstände gekauft zu haben, aber von einem Burschen, der etwa 18 — 19 Jahre alt war; sie behauptete fest, daß der Angeklagte, der übrigens schon 39 Jahr alt, derjenige nicht sey, von dem sie die entwendeten Gegenstände gekauft, daß sie diesen gar nicht kenne, während doch dieser mit ihr in die Schule gegangen seyn will.

Auch fehlten an obigen Kleidungsstücken die silbernen Knöpfe und waren Falsche dafür angebracht. —

Der Angeklagte will für obige Kleidungsstücke 3 fl. gelöst haben, das andere sey werthloses Gelump gewesen, das er weggeworfen habe. —

Das Geständniß des Angeklagten schien etwas verdächtig, da obige Zeugin mit Festigkeit behauptete, daß derselbe derjenige nicht sey, von dem sie die Sachen gekauft, und dieser Widerspruch durch Annahme des Umstandes, daß sie aus Furcht vor selbstiger Strafe nicht gestehen mochte, nicht befestiget ward, weil sie den Kauf doch zugestand, und es ziemlich gleichgiltig, von wem sie dieselben gekauft, überdies auch der Beschuldigte ein arbeitsscheuer Mensch ist, der schon wegen Diebstahlsverbrechen und Nothzucht im Arbeits- haufe war, sohin es nicht unmöglich wäre, daß er eine That eingestanden, die er nicht begangen, um wieder wohlfeiles Brod ohne Arbeit zu erhalten.

Allein der Gerichtshof nahm an, daß auf die Aussage dieser Zeugin nicht viel Werth zu legen sey, weil dieselbe selbst schon öfters wegen Diebstahls in Untersuchung war. —

Er wurde auf dem Grunde der eidlichen Aussage der Beschädigten und seines Geständnisses zu 4 Jahren Arbeits- haus wegen Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls verurtheilt. —

Strafrechtliche Verhandlungen vom 2. Mai 1849.

Anfang 8 Uhr, Ende halb 2 Uhr, resp. 5 Uhr.

I. Gegenstand: Untersuchung wider den Bierbräuer Joseph Schönaicher von Schrobenuhausen, wegen Vergehens der Körperverletzung betr.

Bierbräuer Joseph Schönaicher in Schrobenuhausen hat den dortigen Schreinermeister Wiesmuth, der als

Gast in seinem Bräuhause anwesend war, nach einem mit demselben gehaltenen Streite mit einem Stuhle der Art geschlagen, daß dieser über 3 Tage, nicht aber über 30 Tage arbeitsunfähig war. Schönaicher gestand die That zu, behauptete aber im Stande der Noth zu seyn gewesen zu seyn, indem Wiesmuth zuerst in angefallen, beziehungsweise einen Krug gegen ihn aufgehoben habe. Er hatte sechs Entlastungs- Zeugen vorgeschlagen, die sich aber in die größten Widersprüche verwickelten und wenig oder gar keinen Glauben verdienen. —

Der Gerichtshof erklärt demnach den Angeklagten, der ein Vermögen von von 19,000 fl. aber 18,000 fl. Schulden hat, und gut beleumundet ist, des Vergehens der nicht überlegten Körperverletzung verübt mit einer Waffe, für schuldig und verurtheilt ihn zu einer sechswochentlichen doppelt geschärften Gefängnißstrafe mittels Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern und Entziehung des Fleisches an jedem dritten Tage und in die Kosten. —

II. Gegenstand: Untersuchung wider Johann Engel, Schiffersohn von Ingolstadt wegen Verbrechen des Diebstahls. —

Am 31. Oktober 1848 Abends 8 Uhr wurden den Schiffsmeister Hamberger in Ingolstadt aus einem an der Donau liegenden, zur Abfahrt nach Regensburg bereits geladenen Schiffe, 12 Laib Käse im Werthe zu 119 fl. entwendet. — Wegen dieser That wurden in Untersuchung gezogen der 16 Jahre 11 Monate und 24 Tage alte Schiffersohn Johann Engel, der Schneidergeselle Sportler, und der dortige Melbermeister Hammel, bereits 60 Jahre alt. — Im Verlaufe der Verhandlungen ergab sich folgendes.

- 1) Am Tage der That sah man den Engel und Sportler an der Lände spazieren gehen;
- 2) Engel hatte am Tage der That den Schiffsknecht Windshuber gefragt, ob er bei der Nacht auf dem Schiffe schlafe;
- 3) Derselbe hat Tags zuvor dem Reitmayer Käse zum Kaufe per 3cn. 18 fl. angeboten;
- 4) Sportler und Engel waren an demselben Tage Nachts halb 9 Uhr zu dem Melber Hammel gekommen, und hatten ihn ersucht, gegen Bezahlung von 1 Kronthaler, den bereits auf die Eselsbastei geschafften Käse in seine Behausung zu schaffen, was dieser bereitwillig that, und den Käse, nachdem ihn Sportler und Engel aufgeladen, auf Umwegen in sein Haus fuhr, u. im Keller versteckte. (Fortsetzung folgt.)

Politische Rundschau.

In München sind nach den Pfingstfeiertagen die Landtagsabgeordneten wieder zahlreich eingetroffen und haben Sitzung gehalten, in welcher die Minister fünf Gesegentwürfe vorlegten. 1) Ueber die Preßmißbräuche vorläufig ein Gesetz, bis ein vollständiges Preßgesetz angenommen ist. 2) Ein vollständiges Preßgesetz in 53 Paragraphen. 3) Ein Entwurf die staatsbürgerlich und bürgerlichen Rechte der Juden, bei welchen die Juden gleiche Rechte mit den übrigen Glaubensgenossen erhalten. 4) Ein Entwurf die Abänderung des vorjährigen Jagdgesetzes, wobei die Abgabe von Jagdbilletten, wie in Frankreich und der Rheinpfalz, eingeführt werden. 5) Ein Gesetz über die Ansäßigmachung der Schullehrer nach dreijähriger Dienstzeit, an dem Orte ihres letzten Aufenthaltes. —

In der bayerischen Pfalz geht es noch immer bunt durcheinander und besonders wird Landau jetzt streng bewacht. Es wurde den Einwohnern daselbst angekündigt, daß wer sich nicht auf 3 Monate verproviantiren kann, die Stadt und Festung verlassen muß. Auch werden die Allen zwischen den Thoren und Barriere (Vormauern) rasiert, ebenso ein Theil der Gärten am deutschen Thore.

In Reutlingen, im württembergischen, war am Pfingstmontag eine Volksversammlung, bei welcher 25,000 Menschen sich eingefunden haben, die mit emporgehobenen Händen schwuren, an der Reichsverfassung festzuhalten, und sie nöthigenfalls mit Waffengewalt zu schützen; und nahmen auch die Beschlüsse, die der Centralgewalt und Preußen den Krieg erklärten, an. —

In Darmstadt hatte man am 26. Mai in der Nacht die im Gefecht in Oberlandenbach, an der badischen Grenze, 107 Rebellen als Gefangene, theils zu zweien mit Stricken aneinandergebunden, hler eingbracht, und ins Arresthaus gesteckt.

In Karlsruhe sind 600 französische Freischärler mit der rothen Fahne eingezogen, worauf die Worte stehen: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Ueberhaupt ist in dieser schönen Stadt alles unter den Waffen, und die Geschäfte stehen still. Dieser Zu-

fer Zustand ist nicht mehr lange auszuhalten, denn die Leute wollen Leben auch ohne Arbeit; und woher das Geld nehmen.

In Innsbruck ist der frühere Kaiser von Oesterreich Ferdinand, sammt der Kaiserin unter großem Jubel der dortigen Bevölkerung eingezogen.

Die Ungarn haben nun auch die Festung Ofen eingenommen, in Folge dessen, daß ein italienisches Regiment zu ihnen überging und haben die dortige Besatzung niedergemacht.

Die Schleswig-Holsteiner klagen bitterböse über den preussischen Obergeneral Prittwitz, daß er die zur Bekämpfung der Dänen gesandte deutsche Reichsarmee von 26,000 kampflustigen Soldaten gleichfalls als Puppen in Jütland stehen läßt, und dadurch dem Feinde Gelegenheit gibt mit der größten Gemächlichkeit sich aus der Schlinge ziehen zu können. Dieselben meinen, wenn es dem Preußenkönig nicht rechter Ernst ist einen Krieg zu beenden der unnützer Weise Menschenleben und schweres Geld kostet, so möchte er lieber seine Soldaten zurücknehmen, sie würden dann schon selbst mit den Dänen fertig werden. (Das nämliche Spiel hat Preußen ja voriges Jahr mit dem Krieg in Dänemark getrieben.)

Gemeinnütziges.

Kartoffel-Kultur. Von dem kgl. Preussischen Landes-Oekonomie-Kollegium wurde folgendes von Dr. J. F. Klotzsch vorgeschlagene Kulturverfahren zum Schutze der Kartoffeln gegen Krankheiten zur Beachtung veröffentlicht. Dr. Klotzsch bemerkt mit Recht, daß wir die Kartoffeln nicht ihrer Früchte, sondern ihrer Knollen wegen kultiviren, und daß wir hiernach unser Kulturverfahren einrichten müssen, welches 1) in Vermehrung des Wurzelvermögens, 2) in Hemmung der Blatt-Metarmyose bestehen muß. „Beides erziele, wir gleichzeitig, wenn wir in der fünften, sechsten und siebenten Woche nach dem Auslegen der Kartoffelknollen, und in der vierten und fünften Wochen nach dem Auslegen bewurzelter Keime, oder zu einer Zeit, wo die Kartoffelpflanzen den Erdboden um sechs bis neun Zoll überragen,

die äußersten Zweigspitzen mittelst des Daumens und Zeigefingers einen halben Zoll tief auskneifen oder einstugen und dies an sämtlichen Zweigspitzen in der zehnten und elften Woche, gleichviel zu welcher Tageszeit, wiederholen.“ Nachdem Klotzsch die Richtigkeit seiner Ansicht theoretisch mit großer Wahrscheinlichkeit zu beweisen gesucht hat, führt er die von ihm vorgenommenen, in der That sehr günstig ausgefallenen Versuche an, welche hoffen lassen, daß in seinem Verfahren ein Mittel gefunden ist, der so verderblichen Kartoffelkrankheit entgegen zu wirken.

Eine fischliche Lage.

Ein Reisender hielt sich auf der Ansiedelung eines Freundes in Südamerika auf. Eines Tages bestieg er ein Boot, um sich die Zeit mit Fischen und Jagden zu vertreiben; er hatte aber kein Glück und verschoss seine ganze Munition bis auf einen Schuß, ohne etwas getroffen zu haben. Die Hitze war drückend, er zog Schuhe und Strümpfe aus, legte sich auf die Bank des Boots, ließ dieses langsam den Fluß hinabtreiben und schlief dabei allmählig ein. Er erzählt nun: „Plötzlich durch ein seltsames Gefühl geweckt, durch eine Art Kitzeln, als wenn irgend ein Thier mich an den Füßen leckte, schlug ich die Augen auf und ich werde, so lange ich lebe, den grauenvollen Schauer nicht vergessen, der mich durchbelebte, als ich den Kopf und Hals einer ungeheuern

Schlange erblickte, die einen meiner Füße beleckte und sich anzuschicken schien, ihn zu verschlingen. Einen Augenblick war ich wie betäubt, bald aber sammelte ich mich wieder, führte meinen Entschluß aus, zog rasch meinen Fuß zurück, während das Ungethüm seine funkelnden Augen auf mich richtete und griff zu gleicher Zeit nach meinem Gewehr. Die Schlange senkte den Kopf, als suchte sie ihre Beute, kaum aber hatte ich mich aufgesetzt und das Gewehr zum Schusse angelegt, als der Kopf und Hals der Schlange wieder erschien. Ich gab Feuer und das Ungethüm erhielt die ganze Ladung in den Kopf. Die Schlange hob sogleich einen Theil ihres riesenhaften Körpers aus dem Wasser, ließ ein grauenhaftes Zischen hören und schien sich auf mich stürzen und mich in ihren Ringeln umfassen zu wollen; sich aber warf mein Gewehr bei Seite, rißte das Rudel und trieb das Boot rasch von dannen. Die Schlange krümmte sich in dem Wasser, das sich mit ihren Blute zu färben begann, und schien sich in dem Ufer zu verbergen. Ich eilte so schnell als möglich nach Hause zurück und erzählte mein Abenteuer. Mein Freund erbot sich sogleich, mit einem Theile seine Leute aufzubrechen, um das verwundete Ungethüm vollends zu erlegen. Ich begleitete ihn und nach gefährlichen, langem Kampfe erreichten wir unsern Zweck. Die Schlange maß genau 40 Fuß in der Länge und war an manchen Theilen ihres Riesenleibes fast stark wie ein Mann.“

In der Landauer'schen Buchdruckerei ist zu haben:

Monats-Tabellen für Todtenbeschauer. — Aufenthaltsscheine für Gemeinde. — Geburts-Manual mit Titel für Hebammen. — Hochzeitsladscheine. — Gebeter: Himmelsriegel. — Himmelsbrief. — „So geht's in der Welt.“ — Des heil. Bernardus. — Gnaden-Brünnlein. — Klage Jesu Christi. — Trau-Brief. — Gelobt sei Jesus Christus. — Gnaden-Bild Maria. — Der Psalter. — Exempel von unser lieben Frau. — Gebet zur Jungfrau Maria. — Drei Gebeter für einen Sterbenden. — Frauen-Traum. — Empfängniß-Maria. — Meß-Aufopferung. — Goldenes Vater unser. — Gebet zur heil. Dreifaltigkeit. — Gebet zu Edl am Rhein. — Länge Jesu Christi. — Maria Länge. — Ablass-Gebet. — Sieben Schloßgebeter. — Gelobt sei Jesus Christus. — Die vier Evangelien. — Koloman-Büchel oder die geistliche Schiffs-Wache. — Heilig Berg-Büchel. — Verschiedene Lieder: Kommunion-Lieder. — Firmungs-Lieder. — Meßgesang. — Miserere. — Mai-Lieder. — Christenlehre-Lieder.